



# Markt Garmisch-Partenkirchen

## Niederschrift – Öffentlicher Teil

über die  
**Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates**  
des Marktes Garmisch-Partenkirchen  
am Mittwoch, 18. April 2018  
im Großen Sitzungssaal

MGR/2018/050

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates form- und fristgerecht geladen wurden und der Marktgemeinderat

**Mit 26 Stimmen**

beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Niederschrift der 49. Sitzung liegt auf. Da keine Einwendungen gegen die Niederschrift der 48. Sitzung erhoben wurden, ist die Niederschrift genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung tragen sich Marcus Kink und Franz Reindl aufgrund des Erfolges der Deutschen Eishockeynationalmannschaft bei den Olympischen Winterspielen 2018 in das Golden Buch des Marktes Garmisch-Partenkirchen ein.

## Öffentliche Tagesordnung

---

- 01 Bekanntgaben - Zur Information
  - 02 Erneuerung der Lichtzeichenanlagen an der Bundesstraße 2  
in Garmisch-Partenkirchen  
hier: Zustimmung zum Projekt und der Kostenvereinbarung  
- beschließend
  - 03 Bundesstraße 2, Ortsumfahrung Garmisch-Partenkirchen für den Ortsteil Partenkirchen -  
Wanktunnel-  
hier: Sachstand  
- Zur Information
  - 04 Sanierung des Olympiaskistadions Garmisch-Partenkirchen  
Vergabe Baumeisterarbeiten  
- beschließend
  - 05 Sanierung des Olympiaskistadions Garmisch-Partenkirchen  
Vergabe Elektroarbeiten  
- beschließend
  - 06 Sanierung des Olympiaskistadions Garmisch-Partenkirchen  
Vergabe Erdarbeiten und Trockenlegung  
- beschließend
  - 07 Sanierung des Olympiaskistadions Garmisch-Partenkirchen  
Vergabe Metallbauarbeiten  
- beschließend
  - 08 Vollzug der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);  
(Weiter-)Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der Stellvertretung;  
Weiteres Vorgehen  
- beschließend
  - 09 Allgemeine Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen im Bereich des Marktes  
Garmisch-Partenkirchen – Verabschiedung einer Sponsoringrichtlinie - beschließend
  - 10 Allgemeine Rahmenbedingungen zur Antikorruption im Bereich des Marktes Garmisch-  
Partenkirchen (Antikorruptionsrichtlinie); Bericht der Verwaltung zur weiteren Entwicklung  
der Korruptionsbekämpfung - beschließend
  - 11 Aufnahme der kostenlosen Busnutzung des Regionalverkehr Oberbayern im Landkreis  
Garmisch-Partenkirchen in das Leistungsangebot der Gästekarte (GaPa-Card) -  
beschließend
  - 12 Antrag des GRM Martin Schröter vom 03.04.2018; Resolution; Für ein ökologisches und  
gesünderes Garmisch-Partenkirchen - Die Grenzwerte für die Strahlung von  
Mobilfunkmasten senken - beschließend
-

**TOP 01** Bekanntgaben - Zur Information**Sachvortrag:**

1. Bürgermeisterin Dr. Meierhofer informiert die Mitglieder des Marktgemeinderates über das Schreiben vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom 09.04.2018 mit dem Ergebnis, dass die Rechtsaufsichtsbeschwerde wegen einer angeblich fehlerhaften Bekanntmachung der Bürgerentscheid-Ergebnisse in Sachen Mobilfunk zurückgewiesen wurde. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat insbesondere festgestellt, dass der Markt Garmisch-Partenkirchen seiner Bekanntmachungspflicht nachgekommen und deshalb ein aufsichtliches Einschreiten nicht veranlasst sei.

Desweiteren informiert sie über die aktuell abgeschlossene Tarifrunde.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**TOP 02** Erneuerung der Lichtzeichenanlagen an der Bundesstraße 2  
in Garmisch-Partenkirchen  
hier: Zustimmung zum Projekt und der Kostenvereinbarung  
- beschließend**Sachvortrag:**

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 19.03.2018 stellten Vertreter des Staatlichen Bauamts Weilheim Planungen für die Bundesstraße 2 vor.

Die Lichtzeichenanlagen aller acht Knotenpunkte sollen mit der derzeit neuesten Technik ausgerüstet werden (LED, Bluetooth, Verkehrserkennung, Radfahrererkennung, dynamische Verkehrssteuerung)

.Gleichzeitig erfolgt ein barrierefreier Umbau der Kreuzungen, der auch akustische und taktile Leiteinrichtungen vorsieht.

Durch bauliche und verkehrstechnische Anpassungen soll ein reibungsloser Straßenverkehr, ebenso wie die verbesserte Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer erreicht werden.

Eine Schaffung von straßenbegleitenden Fahrradeinrichtungen zwischen den Knotenpunkten ist aus Sicht des Staatlichen Bauamts Weilheim aus Platzgründen nicht möglich, führt zu einer verringerten Leistungsfähigkeit und wurde deshalb in den Planungen nicht berücksichtigt.

Desweiteren wurde der Entwurf der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung des Marktes Garmisch-Partenkirchen vorgestellt und erläutert.

Sie sieht bei einer Gesamtsumme der Maßnahmen von 1.502.253,00 € eine Beteiligung des Marktes von 205.888,50 € vor.

Diese setzt sich aus Anteilen der Knotenpunkte „Krottenkopf“ von 28% (entspricht 50.102,10 €) und „Rathaus“ von 51% (entspricht 155.213,60 €) zusammen.

---

Für die restlichen sechs Kreuzungen trägt der Bund die gesamten Kosten selbst. Die Beteiligung des Marktes fällt für den Teil der Baumaßnahmen an, der auf Flächenabschnitten der gemeindlichen Straßen durchgeführt wird.

Das Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen stellte ebenfalls sein „Planungskonzept Hauptstraße“ vor.

Zunächst wurde ein Überblick über die derzeitige Situation von Verkehrsaufkommen und baulichem Zustand vermittelt. Desweiteren wurden an Hand von Statistiken, Bestimmungen und Rechenmodellen verschiedene Möglichkeiten der Umgestaltung der Bundesstraße 2 und der Kreuzungen vorgestellt.

Das Ingenieurbüro Kaulen spricht sich für fahrbahngleitende Fahrradeinrichtungen entlang der Bundesstraße 2 aus.

Das Gemeindebauamt spricht sich im Wesentlichen für das Konzept des Staatlichen Bauamts Weilheim aus.

Geprüft werden sollte aber die Möglichkeit, die Radwege vom nördlichen Ortseingang bis zum ersten Knotenpunkt (Unterfeldstraße) weiterzuführen.

Außerdem sollten sowohl an den Ortsrändern, wie auch im zentralen Bereich (Kurpark Partenkirchen) weitere Querungshilfen geschaffen werden.

Auch einige marginale Änderungen an den Knotenpunkten wurden vorgeschlagen.

Im Laufe der Debatte wurde von Seiten der Verwaltung und einiger Mitglieder des Gremiums der Ansatz vorgebracht, über fahrbahnbegleitende Fahrradeinrichtungen von der Einmündung Mittenwalder-/Hauptstraße bis zum Knotenpunkt „Wildenauer Straße“ nachzudenken.

Diese könnten ungeachtet der Umbaumaßnahmen des Staatlichen Bauamts ggf. zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden.

Folgende Beschlussvorschläge wurden in der Sitzung am 19.03.2018 abgestimmt:

### **Beschlussvorschlag 1:**

In dem außerhalb des Planungsgebiets des Staatlichen Bauamts Weilheim liegenden Bereich der nördlichen Ortseinfahrt sollen fahrbahnbegleitende Fahrradeinrichtungen bis zum ersten Knotenpunkt (Unterfeldstraße) errichtet werden.

**Ja-Stimmen: 11**  
**Nein-Stimmen: 0**

**Frau 1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellte fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

---

**Beschlussvorschlag 2:**

Vom Knotenpunkt „Unterfeldstraße“ bis zum Knotenpunkt „Wildenauer Straße“ am südlichen Ortseingang soll der Konzeption des Staatlichen Bauamts Weilheim gefolgt werden. Die einzelnen Knoten sind barrierefrei auszuführen.

Belange des Radverkehrs sind lediglich bei den die Bundesstraße querenden Fahrbeziehungen, jedoch nicht im Fahrbahnbereich der B 2, zu berücksichtigen.

Der Planung des Staatlichen Bauamtes wird zugestimmt und die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Sigrid Meierhofer ermächtigt, die Kostenvereinbarung zu unterzeichnen.

**Ja-Stimmen: 5**

**Nein-Stimmen: 6**

**Frau 1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellte fest, dass der Beschlussvorschlag nicht angenommen ist.**

**Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Elisabeth Koch:**

Ende der Diskussion.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	26

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

**Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Elisabeth Koch:**

Auf Änderung des bestehenden Beschlussvorschlages mit Löschung des zweiten Satzes „Belange des Radverkehrs sind lediglich bei den die Bundesstraße querenden Fahrbeziehungen, jedoch nicht im Fahrbahnbereich der B 2, zu berücksichtigen“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	26

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

**Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Dr. Stephan Thiel:**

In Ergänzung zum vorherigen Beschluss wird die Verwaltung in enger Absprache mit dem Mobilitätsreferenten Dr. Thiel beauftragt, bzgl. des Fahrradverkehrskonzepts mit dem Staatl. Bauamt Weilheim zu verhandeln.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	26

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

**Beschluss:**

Vom Knotenpunkt „Unterfeldstraße“ bis zum Knotenpunkt „Wildenauer Straße“ am südlichen Ortseingang wird der Konzeption des Straßenbauamtes Weilheim gefolgt. Fahrbahnbegleitende Angebote für den Radverkehr sollen nördlich der Kreuzung „Unterfeldstraße“ ergänzt werden.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Sigrid Meierhofer wird ermächtigt, die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Marktes zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	26

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

---

**TOP 03** Bundesstraße 2, Ortsumfahrung Garmisch-Partenkirchen für den Ortsteil Partenkirchen -Wanktunnel-  
hier: Sachstand  
- Zur Information

**Sachvortrag:**

In seinem Schreiben vom 24.10.2017 gab der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann folgende Auskunft zum aktuellen Sachstand der Ortsumfahrung der Bundesstraße 2, Garmisch-Partenkirchen für den Ortsteil Partenkirchen durch den Wanktunnel:

Vor dem Hintergrund der kürzlich erteilten Baufreigabe für den Kramertunnel durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, der sich derzeit im Bau befindlichen Ortsumgehung Oberau sowie des Auerbergtunnels, für den gerade das Planfeststellungsverfahren läuft, erhält das Projekt -Wanktunnel- zunehmend verkehrliche Dringlichkeit.

Die Ortsumfahrung Partenkirchen solle nicht aus dem Fokus geraten und das Staatliche Bauamt Weilheim wird die 2011 eingestellten Planungen weiterführen, sobald es dessen Kapazitäten, die derzeit durch die oben genannten Projekte gebunden sind, wieder zulassen. Ein genauer Zeitpunkt hierfür steht derzeit noch nicht fest.

Das grundsätzliche Ziel ist es jedoch, die drei Tunnelprojekte im Zuge der Bundesstraße 2 in enger zeitlicher Abstimmung weiter voranzutreiben.

Der Marktgemeinderat nimmt den aktuellen Sachverhalt durch Dr.-Ing. Streicher, Staatl. Bauamt Weilheim, zur Kenntnis.

**TOP 04** Sanierung des Olympiastadions Garmisch-Partenkirchen  
Vergabe Baumeisterarbeiten  
- abschließend

**Sachvortrag:**

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte im öffentlichen Verfahren. Die Bekanntmachung der Ausschreibung wurde im EU-Amtsblatt, sowie im Bayrischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Es wurden von 7 Firmen die Ausschreibungsunterlagen aus dem Internetportal des Bayerischen Staatsanzeigers abgerufen. Es reichten 2 Firmen ihr Angebote ein.

Gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A-EG wird die Ausschreibung wegen deutlicher Überschreitung des vertretbar geschätzten Auftragswertes widerrufen. Der Angebotspreis des mindestnehmenden Bieters übersteigt die Kostenschätzung um mehr als 20 %.

---

Das Verfahren wird wiederholt. Abbruch- und Baumeisterarbeiten werden nun getrennt ausgeschrieben.

**Beschluss:**

Der Aufhebung und der erneuten Ausschreibung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	23

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

<b>TOP 05</b>	Sanierung des Olympiastadions Garmisch-Partenkirchen Vergabe Elektroarbeiten - abschließend
---------------	---

**Sachvortrag:**

Die Ausschreibung der Elektroarbeiten erfolgte im öffentlichen Verfahren. Die Bekanntmachung der Ausschreibung wurde im EU-Amtsblatt, sowie im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Es wurden von 1 Firma die Ausschreibungsunterlagen aus dem Internetportal des Bayerischen Staatsanzeigers abgerufen. Es reichte 1 Firma ihr Angebot ein.

Die Angebotsöffnung erbrachte nachstehendes, durch das Ingenieurbüro Klingler geprüftes, Bruttoergebnis:

<b>1. Firma Döllgast, Garmisch-Partenkirchen</b>	<b>204.664,84 €</b>
Kostenberechnung Ing.büro Klingler	213.822,73 €

Aufgrund des Submissionsergebnisses ist die **Firma Döllgast** aus Garmisch-Partenkirchen mit einer Auftragssumme von 204.664,84 € die Mindestfordernde.

Haushaltsmittel sind vorhanden.

**Beschluss:**

Der Beauftragung der Firma Döllgast aus 82467 Garmisch-Partenkirchen wird zugestimmt.



**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	23

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

<b>TOP 06</b>	Sanierung des Olympiastadions Garmisch-Partenkirchen Vergabe Erdarbeiten und Trockenlegung - abschließend
---------------	---

**Sachvortrag:**

Die Ausschreibung der Erdarbeiten und Trockenlegung erfolgte im öffentlichen Verfahren. Die Bekanntmachung der Ausschreibung wurde im EU-Amtsblatt, sowie im Bayrischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Es wurden von 6 Firmen die Ausschreibungsunterlagen aus dem Internetportal des Bayerischen Staatsanzeigers abgerufen. Es reichten 2 Firmen ihr Angebote ein.

Gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A-EG wird die Ausschreibung wegen deutlicher Überschreitung des vertretbar geschätzten Auftragswertes widerrufen. Der Angebotspreis des mindestnehmenden Bieters übersteigt die Kostenschätzung um mehr als 20 %.

Das Verfahren wird wiederholt.

**Beschluss:**

Der Aufhebung und der erneuten Ausschreibung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	24

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

---

**TOP 07** Sanierung des Olympiastadions Garmisch-Partenkirchen  
Vergabe Metallbauarbeiten  
- beschließend

**Sachvortrag:**

Die Ausschreibung der Metallbauarbeiten erfolgte im öffentlichen Verfahren. Die Bekanntmachung der Ausschreibung wurde im EU-Amtsblatt, sowie im Bayrischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Es wurden von 9 Firmen die Ausschreibungsunterlagen aus dem Internetportal des Bayerischen Staatsanzeigers abgerufen. Es reichten 7 Firmen ihr Angebote ein.

Die Angebotsöffnung erbrachte nachstehendes, durch das Architekturbüro Sunder-Plasmann geprüftes, Bruttoergebnis:

**1. Firma Rohm GmbH, Dießen** **389.952,79 €**

Aufgrund des Submissionsergebnisses ist die **Firma Rohm** aus 86911 Dießen mit einer Auftragssumme von 389.952,79 € die Mindestfordernde.

Haushaltmittel sind vorhanden.

**Beschluss:**

Der Beauftragung der Firma Rohm aus 86911 Dießen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	23

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

**TOP 08** Vollzug der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);  
(Weiter-)Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie der  
Stellvertretung; Weiteres Vorgehen  
- beschließend

**Sachvortrag:**

Ab dem 25. Mai 2018 ist die von der Europäischen Union erlassene Datenschutzgrundverordnung für die bayerischen Behörden unmittelbar anzuwenden. Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist hiervon ebenso betroffen. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die hierfür zuständige Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7

DSGVO (Behördenleitung: 1. Bürgermeisterin). Die jeweils datenverarbeitenden Stellen (Ämter) werden in Kürze durch Verwaltungsanordnung in die Pflicht sowie die Verantwortung genommen, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Mit Anwendbarkeit der DSGVO wird auch die Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten neu geregelt (Art. 37 bis 39 DSGVO). Bereits nach Art. 25 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) waren dessen Tätigkeiten darauf beschränkt, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen hinzuwirken. Die Verantwortung oblag schon im bisherigen Recht den datenverarbeitenden Stellen (Ämtern) selbst, da der Datenschutzbeauftragte nur Hinweise geben, nicht aber zur Übernahme der datenschutzrechtlichen Sachbearbeitung herangezogen werden kann (Wilde/Ehmann - Datenschutz in Bayern; Rn 28ff zu Art. 25 BayDSG).

Nach neuem Recht sind dessen Aufgaben noch enger und stringenter in Bezug auf Prüfung, Überwachung und Stellungnahmen beschränkt. Es sind daher - im Nachgang zu einer Neubestellung durch den Marktgemeinderat - die Aufgaben erneut über eine Verwaltungsanordnung zu definieren.

Da der bisherige, seit 2007 tätige behördliche Datenschutzbeauftragte Florian Nöbauer gleichzeitig stellvertretender Leiter der Hauptverwaltung ist, wird empfohlen, die Beschäftigte Andrea Kolbinger zu dessen Stellvertreterin zu bestellen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die gebotenen Rechtskenntnisse nach Art. 37 Abs. 5 DSGVO sind aufgrund ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin vorhanden.

Gleichzeitig wird den beiden Datenschutzbeauftragten die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) als zentrale Stelle übertragen (Art. 38 Abs. 6 DSGVO). Dies entbindet die zuständigen Amtsleiter jedoch nicht von der Pflicht, die Aktualität ihrer eigenen Verarbeitungstätigkeiten sicherzustellen. Ggf. notwendige Anpassungsfortbildungen wären seitens der Amtsleiter selbstständig wahrzunehmen.

Auf Grundlage des heutigen Beschlusses werden folgende, weitere Schritte veranlasst:

- Erstellung einer Verwaltungsanordnung zum Datenschutz
- Versendung der vorhandenen Verfahrensnachweise an die Ämter, verbunden mit dem Auftrag, diese rechtzeitig bis zum 25. Mai 2018 zu aktualisieren, neue Verfahren zu erfassen und in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) insgesamt zu überführen
- Mitteilung der Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Anpassung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet (bereits am 20. März 2018 angewiesen)
- Abstimmung von technischen Datenschutzmaßnahmen über den Informationssicherheitsbeauftragten Paul Millian
- Normen-Screening durch die Amtsleiter

### **Beschluss:**

---

Der bisherige behördliche Datenschutzbeauftragte Florian Nöbauer wird gemäß Art. 37 DSGVO weiterbestellt. Zu dessen ständiger Stellvertreterin wird die Beschäftigte Andrea Kolbinger bestellt.

Gemäß Art. 36 Abs. 6 DSGVO wird den Datenschutzbeauftragten die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten übertragen.

Mit dem weiteren aufgezeigten Vorgehen besteht Einverständnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	24

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

<b>TOP 09</b>	Allgemeine Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Verabschiedung einer Sponsoringrichtlinie - beschließend
---------------	--

### **Sachvortrag:**

In Anknüpfung an Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17, KWMBL. I S. 124), die durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 243) geändert worden ist sowie die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR) vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 239) und an die vorhandene Dienstanweisung über die Annahme von Vergünstigungen für alle Mitarbeiter des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom 26.11.2008 werden für den Markt verbindliche Rahmenbedingungen festgelegt, die geeignet sind, jeglichen Anschein der Befangenheit bei den Bediensteten zu verhindern und gleichzeitig dazu dienen, das finanzielle Potenzial von Sponsoringleistungen für den Markt weitgehend nutzbar zu machen.

Das Sponsoring öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen oder private Dritte hat für den Markt Garmisch-Partenkirchen - gerade im touristischen Kontext, als auch unter Berücksichtigung der mannigfaltig in der Zukunft anstehenden Aufgaben z. B. (Sanierung Kongresshaus; Skistadion) - an Bedeutung gewonnen.

So kann Sponsoring ein Finanzierungsinstrument sein, das der Erhaltung und Verbesserung von Qualität und Quantität kommunaler Verwaltungseinrichtungen und –leistungen dient.

So wünschenswert sich Sponsoring für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben insbesondere in den Bereichen Schule, Kultur, Sport, Umwelt und Soziales insgesamt

erweist, ist hierbei aus Gründen der Korruptionsprävention und –bekämpfung jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass ausreichende Neutralität gewahrt und eine vollständige Transparenz des Umfangs sowie der Art und Weise des Sponsoring gewährleistet wird. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, die Empfänger von Sponsorenleistungen ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.

Unter Sponsoring ist nach der Begriffsdefinition des Bundesministeriums der Finanzen üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen zu verstehen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Im Unterschied zum Spendenwesen und Mäzenatentum werden beim Sponsoring Geld, Sachmittel, Know-how oder andere Organisationsleistungen durch den Sponsor mit dem Ziel bereitgestellt, eine kommunikative Gegenleistung zu erhalten, d.h. letztlich die Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils, z.B. durch Steigerung der Unternehmens- bzw. Markenbekanntheit oder Verbesserung des Unternehmensimages.

Ziel des Gesponserten ist die Nutzung zusätzlicher Finanzierungsquellen. Hierzu ist der Gesponserte bereit, zugunsten des Sponsors Werbeverpflichtungen einzugehen.

Die Sponsoringrichtlinie zeigt auf, welche Sponsoringleistungen erlaubt und damit möglich sind und dass über Sponsoringleistungen und –gegenleistungen zukünftig zeitlich befristete Verträge mit genauer Definition der gegenseitigen Leistungen zu vereinbaren sind. Darüber hinaus wird auf die steuerlichen Risiken von Sponsoringleistungen hingewiesen, wobei vertraglich festgelegt werden soll, dass die Steuerlast vom Sponsor getragen wird.

#### Leitlinien für die Annahme von Sponsoringleistungen

Die Sponsoringrichtlinie folgt in Aufbau und Struktur den in der Richtlinie benannten Leitlinien, die künftig jedem Sponsoringvertrag als Anlage beizufügen sind bzw. dem Sponsor bekannt gemacht werden müssen.

Bei der Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen sind folgende Leitlinien zu beachten:

Über die Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden.

Das Ansehen des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Öffentlichkeit darf durch Sponsoringaktivitäten keinen Schaden nehmen. Deshalb ist vor der Sponsoringentscheidung im Einzelfall abzuwägen, ob zwischen den finanziellen Vorteilen aus dem Sponsoring und der Außenwirkung der zu erbringenden Gegenleistung ein vertretbares Verhältnis besteht.

Vor Annahme von Sponsoring ist sicherzustellen, dass für anfallende Folgeausgaben (z. B. Wartungskosten für KFZ, Betriebskosten, o. ä.) Haushaltsmittel für den angestrebten Zweck zur Verfügung stehen.

Keinesfalls darf der Sponsoringcharakter einer Maßnahme durch den Werbeeffect für den Sponsor vollständig überlagert werden. In einem solchen Fall liegt reine Werbung vor, die nicht gestattet ist.

Sponsoring ist unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Empfängers der Sponsoringleistung gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen, haben.

Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt oder zwingende Vorschriften (z. B. Vergabebestimmungen) umgangen werden.

---

Im Schulbereich ist besondere Zurückhaltung bei Sponsorenhinweisen geboten. Die Interessen des Sponsors müssen mit den pädagogischen Zielen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein und die Werbewirkung muss deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurückstehen. Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient oder die Belange des Jugendschutzes missachtet (z. B. durch Werbung für Rauschmittel), ist unzulässig.

Sponsoring und Spenden müssen für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring/Spenden und der Sponsoren/Spender ist zur Vermeidung eines Anscheins der Befangenheit der Gemeindeverwaltung unentbehrlich. Keinesfalls darf der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten. Der Markt Garmisch-Partenkirchen darf durch das Sponsoring in seinem Handeln nicht beeinflusst oder erpressbar werden.

Aus Gründen des Wettbewerbsrechtes ist bei der Auswahl von Sponsoringpartnern die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Nicht zulässig ist es, bestimmte Sponsoringinteressenten ohne sachlichen Grund zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen (Willkürverbot). Wenn es mehrere Bewerber gibt, ist die Entscheidung zugunsten eines bestimmten Sponsors aktenkundig ausreichend zu begründen.

Durch die Sponsoringbeziehung dürfen keine Abhängigkeiten begründet werden, z. B. durch Vertragsvereinbarungen des Inhalts, dass der Sponsor die Sponsoringleistung davon abhängig macht, dass die Gemeindeverwaltung ihre Einkäufe nur noch bei diesem Sponsor erledigt.

Gegenstand der Sponsoringzuwendung sollen grundsätzlich nur Sach- und Geldleistungen sein.

Sponsorenleistungen dürfen keinem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugutekommen. Sie sind nur für die Erfüllung von Sachaufgaben zulässig, es sei denn, sie dienen der Weiterqualifizierung von Beschäftigten. Soweit Sponsorenleistungen ausnahmsweise einem bestimmten oder einer konkreten Mehrzahl von Beschäftigten zugutekommen, sind die Dienstanweisung über die Annahme von Vergünstigungen für alle Mitarbeiter des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom 26.11.2008 sowie künftig die Antikorruptionsrichtlinien zu beachten. Die Annahme eines Sponsorenangebotes erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Vertrag.

#### Zuständigkeit und Verfahren beim Abschluss eines Sponsoringvertrages

Die Entscheidung über den Abschluss eines Sponsoringvertrages wird grundsätzlich in dezentraler Verantwortung getroffen. Die Kontaktaufnahme mit dem Sponsor und die Realisierung der Sponsoringaktivitäten organisieren die jeweiligen Ämter eigenverantwortlich.

Bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit oder die steuerlichen Wirkungen eines Sponsorings ist frühzeitig die für diese Fragen zuständige Finanzverwaltung (Kämmerei) in die Entscheidung einzubeziehen.

Für den Abschluss von Sponsoringverträgen gelten folgende Regelungen:

Sponsoringverträge, nach denen die Leistung einen Wert von 40.000.--€ nicht übersteigt, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind von der 1. Bürgermeisterin/1. Bürgermeister zu unterschreiben.

Sponsoringverträge, bei denen die Leistung des Sponsors 40.000.--€ übersteigt, bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Finanzausschusses.

---

Insofern die Leistung des Sponsors 250.000 Euro übersteigt, obliegt die Zustimmung zum Sponsoringvertrag dem Marktgemeinderat.

Der Beschlussvorlage ist der Entwurf des Sponsoringvertrages beizufügen und in der Begründung der Vorlage die Interessenlage der Vertragspartner zu erläutern sowie ggf. auf die Verwaltung zukommende Auswirkungen (Steuern, evtl. Folgekosten/Haftungsrisiken) darzulegen. Bei Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen tritt an die Stelle des Finanzausschusses der zuständige Werksausschuss unter Beachtung der in der jeweiligen Betriebssatzung vorgesehenen Wertgrenzen.

Die Hauptverwaltung, die Finanzverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt erhalten jeweils eine Kopie des Sponsoringvertrages.

Bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ist nach Maßgabe der Betriebssatzung der jeweilige Werksausschuss für die Entscheidung über Sponsoring zuständig. Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach der Betriebssatzung. Bei Kommunalunternehmen (AöR) des öffentlichen Rechts sind nach Maßgabe der Unternehmenssatzung der jeweilige Vorstand oder der Verwaltungsrat für die Entscheidung über Sponsoring zuständig.

#### Haushaltmäßige Behandlung der Sponsoringleistung

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend in Betracht. Mittel aus Sponsoringaktivitäten sind in der Regel zweckgebunden und werden als solche von dem jeweiligen Amt (eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Kommunalunternehmen (AöR)) selbst vereinnahmt und dem gesponserten Zweck zugeführt. Die Sponsoringmittel sind entsprechend den Auflagen des Sponsors einzusetzen. Sponsoringmittel unterliegen nicht der Budgetierung. Restgelder werden zum Ende des Haushaltsjahres auf das jeweils kommende Haushaltsjahr zu 100 % übertragen. Einzahlungen und Auszahlungen in Abwicklung der Sponsoringverträge sind über den Haushalt abzuwickeln (Bruttoprinzip).

#### Veröffentlichung von Sponsoringleistungen und Spenden

Die Erkennbarkeit des Sponsoring/der Spenden für die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass einmalig jährlich alle angenommenen Sponsoringleistungen/Spenden (auch Sach- und Dienstleistungen) mit einem Wert von mehr als 1.000,00 € veröffentlicht werden. In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Name des Sponsors/Spenders

Höhe des gesponserten/gespendeten Geldbetrages oder Bezeichnung der gesponserten/gespendeten Sach- oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes

#### Hinweis zur Verwendung

Der Sponsor/Spender ist auf die jährliche Veröffentlichung und deren Mindestangaben hinzuweisen. Ist der Sponsor/Spender mit der Veröffentlichung nicht einverstanden, entscheidet die Verwaltung über die Annahme der Sponsoringleistung bis zu einem Gesamtwert von 5.000.-- € eigenständig,

legt die Verwaltung die Entscheidung über die Annahme der Sponsoringleistung ab einem Gesamtwert von 5000.-- € bis 25.000.--€ der 1. Bürgermeisterin/dem 1. Bürgermeister, sonst dem Finanzausschuss vor, der darüber auch formlos entscheiden kann.

Der Marktgemeinderat ist jährlich formlos über angenommene Sponsoringleistungen und Spenden zu informieren.

Die Sponsoren sowie die Sponsorenleistungen sollen zukünftig aufgelistet dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit jährlich im Rahmen eines Berichtes bekanntgegeben werden. Der Bericht kann auch in tabellarischer Darstellung nach dem in der Sponsoringrichtlinie beigefügten Mustern zu Nr. 7 und Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und

mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR) vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 239) erfolgen und soll auf der Internetseite des Marktes veröffentlicht werden.

Die Sponsoringrichtlinie nebst dem Muster eines Allgemeinen Sponsoringvertrages sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, der Sponsoringrichtlinie zuzustimmen.

### **Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat beschließt die Allgemeinen Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen - Sponsoringrichtlinie –.

Die Sponsoringrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	25

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

<b>TOP 10</b>	Allgemeine Rahmenbedingungen zur Antikorruption im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen (Antikorruptionsrichtlinie); Bericht der Verwaltung zur weiteren Entwicklung der Korruptionsbekämpfung - beschließend
---------------	---

### **Sachvortrag:**

In Anknüpfung an Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR) vom 13. April 2004 (AllMBl. S. 87, StAnz. Nr. 17, KWMBL. I S. 124), die durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 243) geändert worden ist sowie die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der staatlichen Verwaltung (Sponsoringrichtlinie – SponsR) vom 14. September 2010 (AllMBl. S. 239) und an die vorhandene Dienstanweisung über die Annahme von Vergünstigungen für alle Mitarbeiter des Marktes Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom 26.11.2008 werden für den Markt verbindliche Rahmenbedingungen festzulegt, die geeignet sind, jeglichen Anschein der Befangenheit bei den Bediensteten zu verhindern, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein.



Dementsprechend dürfen Bedienstete des Marktes sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers möglich.

Die Antikorruptionsrichtlinie konkretisiert das geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon.

Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die Bediensteten des Marktes Garmisch-Partenkirchen vor den Risiken der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen geschützt werden.

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Korruptionsprävention des Marktes Garmisch-Partenkirchen und soll einen einheitlichen Umgang mit Zuwendungen gewährleisten.

Die Korruptionsprävention und –bekämpfung hat für den Markt Garmisch-Partenkirchen erheblich an Bedeutung gewonnen.

Das wichtigste Ziel einer aktiven Korruptionsprävention ist, zu sensibilisieren und Gefahren und mögliche Verstrickungen bewusst zu machen. Zu diesem Zweck sind in der vorgelegten Dienstanweisung zur Antikorruption folgende Maßnahmen enthalten bzw. zukünftig vorzunehmen:

- Die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben werden.
- Neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie mit den Einstellungsunterlagen gegen Unterschrift erhalten.
- Alle Bediensteten werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs von ihren unmittelbaren Vorgesetzten jährlich in Bezug auf Korruptionsbekämpfung sensibilisiert.

Das Ziel der Korruptionsprävention wird am besten dadurch erreicht, wenn sich möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Frage auseinandersetzen, welches Korruptionsrisiko im Zusammenhang mit den Aufgaben, die ihnen übertragen sind, besteht. Nur eine aktive und an der konkreten Arbeitssituation orientierte Auseinandersetzung mit dem Thema Korruption führt zu der gewünschten Sensibilität.

Auch in Zukunft wird eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Korruptionsgefahren erforderlich sein, denn die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stehen auch aufgrund ihrer Vorbildfunktion in einer besonderen Verantwortung.

Es wird daher empfohlen, dem Erlass einer Antikorruptionsrichtlinie, die als Anlage allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen ist, zuzustimmen.

#### **Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Daniela Bittner:**

Änderung der Antikorruptionsrichtlinie; Dienstanweisung für alle Bediensteten des Marktes Garmisch-Partenkirchen wie folgt: Im §1 Anwendungsbereich (1) soll „sowie für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder“ gelöscht werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

---

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	22
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	25

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag abgelehnt ist.**

**Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung zu den Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen sowie den allgemeinen Rahmenbedingungen zur Antikorruption im Bereich des Marktes Garmisch-Partenkirchen wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass der vorgestellten Antikorruptionsrichtlinie zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	24

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

<b>TOP 11</b>	Aufnahme der kostenlosen Busnutzung des Regionalverkehr Oberbayern im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in das Leistungsangebot der Gästekarte (GaPa-Card) - beschließend
---------------	--

**Sachvortrag:**

Die Stärkung der Gästekarte, durch die kostenlose Nutzung der Busse (Streckennetz siehe Anlage 1) des Regionalverkehr Oberbayern im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, ist aufgrund der folgenden Punkte sinnvoll:

- ein hochwertigeres Gästekartenangebot dient als Steuerungselement um die Aufenthaltsdauer positiv zu beeinflussen. (Angebotserweiterung und Marketinginstrument für Übernachtungsbetriebe)
  - Verkehrsentlastung der Region - vermehrte Nutzung der Busse statt Autos  
→ Reduktion des fließenden sowie ruhenden Verkehrs
-

- Anbindung der Ortsteile Kaltenbrunn, Schlattan und Höfle (somit erreichen unsere Gäste alle Ortsteile von Garmisch-Partenkirchen)
- Ausbau nachhaltiges und lückenloses Mobilitätskonzept in der Region
  - passend in Bezug auf unsere Ausrichtung auf vermehrt qualitätsbewusste Übernachtungsgäste
  - passend zu unserem Markenleitbild

Das zugrundegelegte Bus-Nutzungsverhalten der Gäste ergibt, dass sich die Kosten auf maximal 185.760,00 € belaufen. Der Betrag ist in dieser Höhe gedeckelt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren und beginnt am 1. Mai 2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, aus den im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.09.2017 (Az: 2 S 2439/16) dargelegten Gründen, bei der Kalkulation des Kurbeitrages zu berücksichtigen, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gästekarte nicht aus gegenwärtigen und zukünftigen Kurbeitragsvolumen entnommen werden dürfen.

Aus diesen Gründen werden die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem oben genannten Vertrag nicht aus den zweckgebundenen Einnahmen aus dem Kurbeitrag verwendet, sondern über eine andere Haushaltsstelle auf Grundlage des Gesamtdeckungsprinzips des Haushalts aufgebracht.

Der Tourismusausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22. März mit dieser Thematik befasst und empfiehlt die Annahme dieses Beschlussvorschlags.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die kostenlose Busnutzung des Regionalverkehr Oberbayern im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in das Leistungsangebot der Gästekarte (GaPa-Card) ab 01.05.2018 aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden nicht aus den zweckgebundenen Einnahmen im Vollzug der Kurbeitragssatzung verwendet.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	23

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

---

**TOP 12** Antrag des GRM Martin Schröter vom 03.04.2018; Resolution; Für ein ökologisches und gesünderes Garmisch-Partenkirchen - Die Grenzwerte für die Strahlung von Mobilfunkmasten senken - beschließend

**Sachvortrag:**

Mit Eingang am 03.04.2018 hat GRM Martin Schröter zur Behandlung im Marktgemeinderat nachfolgenden Antrag gestellt:

**Für ein ökologischeres und gesünderes Garmisch-Partenkirchen - Die Grenzwerte für die Strahlung von Mobilfunkmasten senken**

**Entschließung an die bayerische Landesregierung und an die Bundesregierung**

**I. Begründung**

Die Bürgerentscheide vom 04.03.18 haben zwar eine Mehrheit für eine Ortsplanung für die Aufstellung von Mobilfunkmasten ergeben, aber das Quorum wurde verfehlt. Damit ist die Marktgemeinde nicht in die Pflicht genommen worden zu planen.

Der Ausgang der Abstimmung am 04.03.18 ist jedoch nicht dahingehend zu interpretieren, daß die vorhandenen Sorgen vieler Bürger um ihre Gesundheit und ihr Wohneigentum, dessen Wert durch die Aufstellung von Mobilfunkmasten gemindert wird, vom Tisch sind. Das Gegenteil ist der Fall.

Deswegen, weil Garmisch-Partenkirchen Kurort ist, und weil Gesundheit neben Tourismus eines der beiden wesentlichen wirtschaftlichen Standbeine unseres Marktes ist, muß die Marktgemeinde bemüht sein, auch beim sensiblen Thema Elektrosmog eine Vorreiterrolle einzunehmen genauso wie wir es beim Glyphosat bereits tun, das seit 2015 seitens des Marktes nicht mehr verwendet wird: Beide, Glyphosat steht in starkem Verdacht, gesundheitsschädlich zu sein, Elektrosmog ist es. Vorsicht und Vorsorge sind also aus mehreren Gründen geboten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit anderen EU-Mitgliedstaaten die höchsten Strahlen-Grenzwerte für Mobilfunkmasten, die ein Vielfaches über den Werten liegen, die namhafte Organisationen und Ministerien empfehlen (Quelle Umweltinstitut München, das bereits im Auftrag der Marktgemeinde begutachtet hat):

**Welche Grenz- bzw. Vorsorgewerte gibt es?**

<b>Gesetzl. Grenzwerte (Auswahl, D-Netz)</b>	<b>V/m</b>
Deutschland (ICNIRP) und viele andere EU-Länder	41
Australien	27,5
Belgien außer Wallonien	21
Russland	10
Italien (Aufenthalt über 4 Std.), Polen	6
Schweiz (Bereiche mit empfindlicher Nutzung)	4
Luxemburg, Belgien (Wallonien)	3

<b>Zum Vergleich</b>	<b>V/m</b>
ca. 1.800 Messungen in Bayern (FEE) von 2001 bis 2008:	
Maximalwert	16,4
Mittelwert	1,66
Minimalwert	0,001
DECT-Standard-Schnurlostelefon in 1,5 m Entfernung, ca.	1 bis 2
Mindestpegel für Telefonate und Datenverbindungen, ca.	0,00001

<b>Vorsorgewerte und Empfehlungswerte (Auswahl)</b>	<b>V/m</b>
Österreichisches Bundesministerium für Gesundheit (Oberster Sanitätsrat, 2010, D-Netz)	4,2
Ecolog-Institut, Hannover	2
Salzburger Resolution (2000)	0,6
Österreich: Ärztekammer; Bundesarbeitskammer; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Wirtschaftskammer Österreich, Spalte Gewerbe (Planungszielwert im Leitfaden Senderbau, 2012)	0,6
BUND, Bundesverband Elektrosmog, Salzburger Vorsorgewert (2002)	0,02

Der Marktgemeinderat sollte deswegen eine EntschlieÙung fassen, die fordert, den in der Wallonie und Luxemburg geltenden Grenzwert auch für die Bundesrepublik Deutschland als verbindlich festzuschreiben: Der deutsche Grenzwert liegt derzeit bei 41 V/m, die Wallonie und Luxemburg lassen nur 3 V/m zu. Das österreichische Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt 4,2 V/m.

Keineswegs erleidet durch die Herabsetzung der Grenzwerte die Mobilfunkversorgung EinbuÙen. Im Gegenteil: Beispielweise ist Luxemburg Deutschland weit voraus, weil überall in Luxemburg, beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Städten und Gemeinden, gratis Mobilfunk zur Verfügung steht.

Der Zeitpunkt für die EntschlieÙung ist richtig, weil die neue Bundesregierung jetzt ihre Arbeit aufnimmt und die Prioritäten für die neue Legislaturperiode setzt. Der Freistaat kann über den Bundesrat die Bundespolitik mitbestimmen.

**II. Beschluß:**

Der Marktgemeinderat beschließt die folgende Resolution:

Der Markt Garmisch-Partenkirchen fordert die Bundesregierung und die Regierung des Freistaats auf, den geltenden Grenzwert von 41 V/m für die Strahlung von Funkmasten auf den in der Wallonie und in Luxemburg geltenden Grenzwert von 3 V/m zu senken. Die Strahlung von Mobilfunkmasten ist gesundheitsschädlich. Diese mögliche Schädigung betrifft natürlich Menschen, die im Nahbereich der Strahlung von Funkmasten wohnen oder sich dauerhaft dort aufhalten. Besonders gefährdet sind Kinder oder Menschen mit Vorerkrankungen.

Eine weitere Folge ist, daß Eigentumshäuser und Eigentumswohnungen, in deren Nähe Mobilfunkmasten aufgestellt worden sind, Werteinbußen von bis zu 30% erleiden.

Im Wege der Vorsorge wollen wir gesundheitliche Risiken für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürgern so gering wie möglich halten und den Wert ihres Eigentums nicht gemindert wissen.

Beispielsweise empfiehlt das österreichische Bundesministerium einen Grenzwert von 4,2 V/m. In Rußland, Polen und Italien oder der Schweiz liegen die Grenzwerte mit 10 V/m, 6 V/m oder 4 V/m ebenfalls ein Vielfaches unter dem deutschen Grenzwert.

Das Herabsetzen der Grenzwerte beeinträchtigt nicht per se die Versorgungssicherheit.

**III. Kosten:**

Keine.

Gez. Martin Schröter, Mitglied des Marktgemeinderats

03.04.18

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine originäre rechtliche Zuständigkeit, die sich aus Art. 83 BV (Kommunale Selbstverwaltung) und den Art. 57 und 58 GO ergibt, im vorliegenden Fall für eine Entscheidung des Marktgemeinderates nicht gegeben ist und ausschließlich in die Gesetzgebungs- und Regelungskompetenz auf Bundesebene fällt.

**Beschluss:**

Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	21
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende	25

Mitglieder:	
-------------	--

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag abgelehnt ist.**

**Ende der öffentlichen Sitzung: 22:02 Uhr**

Für die Richtigkeit:

Die Vorsitzende:

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

Für das Protokoll:

Stephanie Kaltenbrunner  
Sachbearbeiter

---